



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3  
Tel.: ++43-1-53115 202493  
Fax: ++43-1-53109 202690  
E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.550/0001-DSB/2016

Sachbearbeiter: Dr. Matthias SCHMIDL

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Börsegesetz 1989 geändert wird**

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu § 48b:

Gemäß Abs. 1 Z 11 hat die FMA alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit die Öffentlichkeit ordnungsgemäß informiert wird, unter anderem durch die Richtigstellung falscher oder irreführender offengelegter Informationen, einschließlich der Verpflichtung von Emittenten oder anderen Personen, die falsche oder irreführende Informationen verbreitet haben, eine Berichtigung zu veröffentlichen.

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob dies als Rechtsgrundlage für die Verwendung personenbezogener Daten (einschließlich deren Veröffentlichung) gedacht ist.

Bejahendenfalls vertritt die Datenschutzbehörde unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Eingriffsqualität einer Norm nach § 1 Abs. 2 DSG 2000 (VfSlg. 18.146/2007) die Auffassung, dass § 48b Abs. 1 Z 11 näher zu determinieren wäre.

Zu §§ 48h und 48i:

Der Gesetzesentwurf sieht die Einrichtung von Hinweisgebersystemen vor. Dabei handelt es sich um Datenanwendungen, die der grundsätzlichen Meldepflicht an die Datenschutzbehörde (§ 17 DSG 2000) und der Vorabkontrolle durch die Datenschutzbehörde (§ 18 Abs. 2 DSG 2000) unterliegen.

Sofern daher diese Datenanwendungen keine Deckung in der Standardanwendung SA 036 gemäß Anlage 1 zur Standard- und Musterverordnung 2004 – StMV finden, wäre durch jeden Auftraggeber (§ 4 Z 4 DSG 2000) eine entsprechende Meldung vor Inbetriebnahme an die Datenschutzbehörde zu erstatten und eine Registrierung durch die Datenschutzbehörde abzuwarten.

Sollte die Meldepflicht eine größere Anzahl von Auftraggebern betreffen, wird angeregt, hinsichtlich einer Novelle der StMV 2004 mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst in Kontakt zu treten.

Zu § 48j:

Diese Bestimmung ist § 10 des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes – ZvVG nachgebildet.

Es stellen sich daher dazu im Wesentlichen dieselben datenschutzrechtlichen Fragen, weshalb die Datenschutzbehörde auf ihre diesbezügliche Stellungnahme zu § 10 ZvVG verweist (GZ DSB-D054.378/0001-DSB/2015).

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

10. Mai 2016  
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:  
SCHMIDL